Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/690

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über die Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Voraussetzungen der Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit

Die Bundesregierung kann Deutschen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes haben, Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit gewähren, wenn sie es bei Abwägung aller Umstände zur Förderung wichtiger öffentlicher Interessen für geboten hält.

§ 2

Beschränkungen der Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit

(1) Die Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit ist zu befristen. Sie soll in der Regel nicht länger als eine Woche dauern.

(2) Sie kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

§ 3

Wirkung der Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit

Für die Dauer der Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit unterbleiben alle Entscheidungen, Verfügungen und Maßnahmen der Gerichte, Strafverfolgungs- und anderen Behörden, die gegen die Person, der die Befreiung gewährt ist, ihre Unterkunft oder in ihrem Eigentum oder ihrer Verfügungsgewalt befindliche Gegenstände gerichtet sind.

§ 4

Beendigung der Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit

(1) Die Bundesregierung kann die Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit bis drei Tage vor dem Zeitpunkt, in dem die Befreiung wirksam wird, widerrufen, wenn eine Bedingung, an die ihr Beschluß geknüpft ist, nicht eintritt.

(2) Die Bundesregierung kann die Dauer der Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit abkürzen, wenn Auflagen, an die sie geknüpft ist, nicht erfüllt werden.

§ 5

Öffentliche Bekanntgabe

Der Bundesminister der Justiz gibt die Beschlüsse der Bundesregierung nach §§ 1 und 4 im Bundesanzeiger bekannt.

§ 6

Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Juni 1966

Strauß und Fraktion
Erler und Fraktion
Freiherr von Kühlmann-Stumm und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51